Festlegung der Anzahl der Ausschüsse sowie deren Ausschussvorsitze

Gesetzliche Grundlage § 57 GO NRW (Bildung von Ausschüssen)
§ 58 GO NRW (Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren)

Haupt- und Finanzausschuss/Wahlausschuss **Vorsitz Bürgermeister**

Bisherige Ausschüsse 6

Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Feuerwehr und Friedhof
Ausschuss für Jugend, Soziales, Schule und Sport
Ausschuss für Bau- und Gemeindeentwicklung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Denkmal und Kultur
Rechnungsprüfungsausschuss
Wahlprüfungsausschuss

Verfahren zur Vorsitzverteilung: 1. Einigungsvorschlag durch die Fraktionen (§ 58 Abs. 5 GO NRW)
2. d'Hondt (entscheidend ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen)
Zugriff erfolgt in der Reihenfolge der Höchstzahlen

Stimmrecht Bürgermeister: § 57 GO NRW: ja § 58 GO NRW: nein (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW)

	Anzahl der Stimmen	:1	Zugriff	:2	Zugriff	:3	Zugriff	:4	Zugriff	:5	Zugriff
CDU	10	10,00	1)	5,00	4)	3,33	6)	2,50		2,00	
B 90/ Grüne	8	8,00	2)	4,00	5)	2,67		2,00		1,60	
SPD	6	6,00	3)	3,00		2,00		1,50		1,20	
FDP	2	2,00		1,00		0,67		0,50		0,40	